

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 27. April 1965

29. Stück

- 81. Bundesgesetz: 15. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
- 82. Bundesgesetz: 12. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz
- 83. Bundesgesetz: Abänderung des Kriegspopferversorgungsgesetzes 1957 und des Opferfürsorgegesetzes
- 84. Bundesgesetz: 2. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz
- 85. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird
- 86. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes
- 87. Bundesgesetz: Gebührengesetz-Novelle 1965
- 88. Bundesgesetz: Neuerliche Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes und des Kinderbeihilfengesetzes
- 89. Verordnung: Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937 auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einiger Gemeinden des Bundeslandes Steiermark

81. Bundesgesetz vom 7. April 1965, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (15. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 194/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963 und BGBl. Nr. 301/1964, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

§ 292 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Richtsatz beträgt

- | | | |
|---|-------------------|--------------------|
| | ab 1. Mai
1965 | ab 1. Juli
1965 |
| a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung | 880 S | 915 S, |
| b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension .. | 880 S | 915 S, |
| c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension | | |
| aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres | 330 S | 345 S, |

ab 1. Mai 1965 · ab 1. Juli 1965

- falls beide Elternteile verstorben sind 500 S 520 S,
- bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 585 S 605 S,
- falls beide Elternteile verstorben sind 880 S 915 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 350 S und für jedes Kind (§ 252) um 100 S, sofern diese Personen überwiegend vom Pensionsberechtigten erhalten werden.“

Artikel II

(1) Die Bestimmung des Art. IV Abs. 3 der 14. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 301/1964, ist auf die gemäß Art. I ab 1. Mai 1965 wirksam werdende Änderung des Richtsatzes nicht anzuwenden.

(2) Die auf Grund der Bestimmungen des Art. I gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Mai 1965 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Klaus
Pittermann Proksch

§4. Bundesgesetz vom 7. April 1965, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (2. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 306, wird neuerlich abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 23 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Bei Schwerbeschädigten (Abs. 2) ist die Beschädigtenrente nach Abs. 3 in dem Ausmaß zu erhöhen, als sie zusammen mit dem um einen Freibetrag von 200 S geminderten sonstigen Einkommen bei Beschädigten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 v. H.	830 S,
	vom 1. Juni 1965 an .. 913 S
60 v. H.	945 S,
	vom 1. Juni 1965 an .. 1051 S
70 v. H.	1155 S,
	vom 1. Juni 1965 an .. 1293 S
80 v. H.	1285 S,
	vom 1. Juni 1965 an .. 1449 S
90 bis 100 v. H.	1723 S,
	vom 1. Juni 1965 an .. 2065 S

monatlich nicht erreicht. Diese Beträge erhöhen sich, falls Familienzuschläge (§ 26) gebühren, um je 70 S, vom 1. Juni 1965 an um je 84 S.“

2. § 33 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zur Witwenrente ist eine Zusatzrente zu leisten. Sie ist in dem Ausmaß zu zahlen, als die Witwenrente nach Abs. 1 zuzüglich des Einkommens (§ 25) unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 200 S monatlich 655 S, vom 1. Juni 1965 an 723 S nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich bei Witwen mit einem waisenversorgungsberechtigten Kind auf 745 S, vom 1. Juni 1965 an auf 821 S, bei Witwen, die für zwei waisenversorgungsberechtigte Kinder zu sorgen haben oder erwerbsunfähig sind oder das 55. Lebensjahr vollendet haben, auf 880 S, vom 1. Juni 1965 an auf 973 S. Diese Beträge erhöhen sich weiter für jedes waisenversorgungsberechtigte Kind um 70 S, vom 1. Juni 1965 an um 84 S. Witwen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind und für keine waisenversorgungsberechtigten Kinder zu sorgen haben, gebührt keine Zusatzrente.“

3. § 35 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Erreicht die Beihilfe einer Witwe, die das 45. Lebensjahr vollendet hat, nicht den Betrag von 542 S, vom 1. Juni 1965 an von 587 S, oder einer Witwe, die für ein waisenversorgungsberechtigtes Kind zu sorgen hat, nicht den Betrag von 618 S, vom 1. Juni 1965 an von 669 S, oder einer Witwe, die erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr vollendet oder für mindestens zwei waisenversorgungsberechtigte Kinder zu sorgen hat, nicht den Betrag von 725 S, vom 1. Juni 1965 an von 787 S, so ist sie bis zu dieser Höhe zu leisten, wenn und insoweit das Einkommen (§ 25) der Witwe zuzüglich der nach Abs. 2 errechneten Beihilfe, sofern sie das 45. Lebensjahr vollendet hat, den Betrag von 993 S, vom 1. Juni 1965 an von 1191'50 S, sofern sie für ein waisenversorgungsberechtigtes Kind zu sorgen hat, den Betrag von 1019 S, vom 1. Juni 1965 an von 1223'50 S, und, sofern sie erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr vollendet oder für mindestens zwei waisenversorgungsberechtigten Kinder zu sorgen hat, den Betrag von 1046 S, vom 1. Juni 1965 an von 1255'50 S nicht erreicht.“

4. § 41 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zur Waisenrente gebührt eine Zusatzrente. Die Zusatzrente für einfach verwaiste Waisen ist zu leisten, wenn und insoweit das Einkommen (§ 25) der Waise, vermindert um einen Freibetrag von 200 S, zusammen mit der Waisenrente nach Abs. 1 den Betrag von 465 S, vom 1. Juni 1965 an von 495 S nicht erreicht. Die Zusatzrente für Doppelwaisen ist zu leisten, wenn und insoweit das Einkommen (§ 25) der Waise, vermindert um einen Freibetrag von 200 S, zusammen mit der Waisenrente nach Abs. 1 den Betrag von 1015 S, vom 1. Juni 1965 an von 1135 S nicht erreicht.“

5. § 42 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Waisenbeihilfe ist bei einfach verwaisten Waisen, die die Beihilfe über das vollendete 18. Lebensjahr erhalten, um höchstens 205 S, vom 1. Juni 1965 an um 315 S insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 25) der Waise den Betrag von 405 S, vom 1. Juni 1965 an von 515 S nicht erreicht. Bei Doppelwaisen ist die Waisenbeihilfe um höchstens 415 S insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 25) der Waise den Betrag von 615 S nicht erreicht.“

6. § 45 hat zu lauten:

„§ 45. Zur Elternrente gebührt eine Zusatzrente, wenn und insoweit das monatliche Einkommen (§ 25) der Eltern abzüglich eines Freibetrages von 200 S zusammen mit der Elternrente nach § 44 Abs. 1

BGBl. Nr. 104/1953, BGBl. Nr. 18/1955, BGBl. Nr. 265/1956, BGBl. Nr. 239/1960, BGBl. Nr. 251/1963 und BGBl. Nr. 190/1964, wird abgeändert wie folgt:

Nach dem § 1 a wird eingefügt:

„§ 1 b. (1) Personen, die im Bundesgebiet weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Antrag Kinderbeihilfe gewährt, wenn sie bei einem Dienstgeber im Bundesgebiet auf Grund einer nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer erteilten Arbeitserlaubnis unselbständig erwerbstätig sind; kein Anspruch auf Kinderbeihilfe besteht jedoch, wenn die Beschäftigung nicht länger als drei Monate dauert.

(2) Über Anträge auf Zuerkennung der Kinderbeihilfe gemäß Abs. 1 entscheidet das Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis (§ 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 12/1955, über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes), in dessen Amtsbereich die Betriebsstätte (§ 69 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954) gelegen ist, bei der der Arbeitnehmer beschäftigt wird.“

Artikel III

Die Dienstgeber und auszahlenden Stellen haben die nach Artikel I Z. 2 dieses Bundesgesetzes zustehenden Ergänzungsbeträge auf Grund der ihnen übergebenen Beihilfenkarten (Ausgabe 1958) auszuführen. Für die Ermittlung des dem Anspruchsberechtigten beziehungsweise des dem Bezugsberechtigten auszahlenden Be-

trages sind die Anzahl und Reihung der auf der Beihilfenkarte (Ausgabe 1958) eingetragenen und zu berücksichtigenden Kinder maßgebend.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Pittermann Klaus Schmitz

§ 9. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 16. April 1965 über die Ausdehnung der Krankenversicherung nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten einiger Gemeinden des Bundeslandes Steiermark

Auf Grund des § 1 a des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, in der Fassung des § 487 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird verordnet:

Mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1965 werden die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Marktgemeinde *G r a f e n d o r f* bei Hartberg, Politischer Bezirk Hartberg und der Gemeinde *R e i f l i n g*, Politischer Bezirk Judenburg, auf die das Gemeindebedienstetengesetz 1957, LGBl. für das Land Steiermark Nr. 34, Anwendung findet, in die Krankenversicherung der Bundesangestellten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten einbezogen.

Proksch

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI — WIENER ZEITUNG · VERLAG

INDEX

zu den österreichischen Reichs-, Staats- und Bundesgesetzblättern 1849—1963
sowie zu den

Verlautbarungen im „Gesetzblatt für das Land Österreich“ und im
Deutschen Reichsgesetzblatt in den Jahren 1938 bis 1945.

Fünfte, erweiterte Auflage.

Herausgegeben vom Bundeskanzleramt.

Bearbeitet von Ministerialsekretär Dr. Carl Heinz Wilhelm.

Umfang 682 Seiten, in Leinen gebunden S 370.—.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und durch die Verkaufsstelle der
Staatsdruckerei—Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a.